

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln  
gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie  
§ 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG  
im Planfeststellungsverfahren über die Erweiterung der  
Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.03.09/19/1.3-PF

Köln, den 18.03.2024

Gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 VwVfG mit Beschluss vom 07.03.2024 den Plan für die Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Firmensitz: RWE Platz 2, 45141 Essen, Postanschrift: Auenheimer Straße 27, 50129 Bergheim-Niederaußem, nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 10.05.2021 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau Inden festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie die Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem bereits am 13.05.2009 planfestgestellten ca. 26,1 ha großen südöstlichen Teilbereich der Kraftwerksabfalldeponie im rekultivierten Bereich des Tagebaus der Deponieklasse (DK) I und
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches der Kraftwerksabfalldeponie der DK I um insgesamt ca. 4,7 ha in östliche Richtung auf der von der Ortschaft Fronhoven/ Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde Inden auf insgesamt rd. 62,9 ha einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen

unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 27 und 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 38, Flurstück 30 sowie Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73 mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 21,3 Mio. m<sup>3</sup> Abfällen der DK I.

Die Ablagerungsphase ist befristet bis zum 31.12.2032.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelgenehmigungen:

- die Teiländerung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2009 in der Fassung vom 19.11.2020,
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches in östliche und südöstliche Richtung mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Abfällen entsprechend der DK I,
- die Ausnahme zur Sickerwasserverwendung gemäß § 12 Deponieverordnung (DepV),
- die Entscheidung über den Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ der Städteregion Aachen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG),

Die geltenden Entscheidungen bzw. Ausnahmen zur DepV und zur Deponie-selbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) bezüglich der Bestandsdeponie aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2009, Az. 52.1.21.1- (1.3)-01/08 in der Fassung vom 19.11.2020 gelten auch für diese Erweiterung.

Es wurde zudem eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser gemäß § 58 WHG erteilt. Diese Entscheidung wird nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem mitbeschieden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb, zum Arten- und Naturschutz, zum Arbeitsschutz und zum Gewässerausbau. Für die vorgenannte Einleiterlaubnis wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster erhoben werden.“

Gegen die wasserrechtliche Einleiterlaubnis (Kap. A.V, S. 8) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Hausanschrift: Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum

**von Montag, 08.04.2024 bis einschließlich Montag, 22.04.2014**

bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Raum 122 während der Sprechzeiten/nach telefonischer Absprache mit Frau Wüst unter 02465/3948, cwuest@inden.de oder Herrn Krüger unter 02465/3949, skrueger@inden.de

**montags bis freitags von 08.30 – 12.00 Uhr,  
dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie  
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr**

und bei

der Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 441 (4. Etage), während der Sprechzeiten

**montags bis mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr sowie  
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG, mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 22.04.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

[https://url.nrw/planfeststellung\\_deponien](https://url.nrw/planfeststellung_deponien)

zugänglich gemacht. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden eingestellt. Von diesen Internetseiten wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Außerdem können nach § 20 UVPG mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 08.04.2024 bis einschließlich zum 22.04.2024 der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal

des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)), eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Oppermann